

BERUFSSTAND



HAWLIK GERGINSKI Architekten ZT GmbH
Fichtegasse 9|2 | 1010 Wien | T 01-489 62 66
www.aha-ege.at | office@aha-ege.at

www.aha-ege.at / Thema 4 Berufsstand



Einleitung



Der Beruf des Architekten durchlebt im Laufe der Geschichte eine kontinuierliche Wandlung. Waren vor 200 Jahren Architekten, Baumeister und Künstler eine Person, so setzte mit der Industrialisierung eine Trennung von Ausführenden und Planenden ein. Später trennten sich die Funktionen des Künstlers und des Architekten und heutzutage differenzieren einige Kollegen sogar Technik und Design.

Wir Architekten zählen uns zu den „freien Berufen“, das heißt, wir haben unsere eigene Standesvertretung, so wie Anwälte, Ärzte und Steuerberater. Gemeinsame Interessen und Ziele in Hinblick auf unsere gesellschaftliche Anerkennung, die rechtliche Basis unseres Schaffens und die Sicherstellung der sozialen Verantwortung sind die wichtigsten Gründe für die Existenz der Kammer der Ziviltechniker:innen, zu der auch die Sektion der Architekt:innen gehört.

Die Sicherung der Qualität von Architektenleistungen wird durch die Mitgliedschaft in der Kammer ebenso gewährleistet, wie die Vergleichbarkeit von Angeboten durch die Herausgabe von Leistungsbildern. Eine große Anzahl von Mitgliedern ist täglich und ehrenamtlich bemüht, die Qualitätsstandards und die Unabhängigkeit der Architekten zu wahren.

Dieser Teil unserer Reihe „113 Fragen zur Architektur“ entführt Sie in die Welt der unterschiedlichen freien Berufe und Sie erfahren wissenswertes über das Prinzip des unabhängigen Architekten, der als technischer Anwalt und Treuhänder den Bauherrn bei der Umsetzung eines Projekts unterstützt. Wir wünschen wie immer eine erkenntnisreiche Lesezeit!

Andreas Hawlik & Evgeni Gerginski



4.1

Warum brauche ich einen Architekten?

(Autor: Evgeni Gerginski)

Es gibt zwei unterschiedliche Möglichkeiten, wie diese Frage beantwortet werden kann. Einerseits rein aus dem Baurecht und der Notwendigkeit heraus, und andererseits mit dem Mehrwert, den ein Architekt gegenüber anderen Planungsbefugten mit sich bringt.

Im Baurecht findet sich oft der Begriff des Planverfassers wieder. Dieser ist berechtigt die erforderlichen Einreichpläne und Dokumente für das Baubewilligungsverfahren zu erstellen und zu unterfertigen somit aber auch verpflichtet für deren Richtigkeit zu haften. Dies bezieht sich zum Beispiel auf die Einhaltung der Bauvorschriften zu Lage, Größe, Brandschutz, Hygiene und Barrierefreiheit des künftigen Gebäudes, aber auch auf Arbeitsstättenrichtlinien, Veranstaltungsgesetz, Garagengesetz, usw. Planverfasser dürfen entweder Baumeister:innen oder Ziviltechniker:innen (Architekt:innen oder Ingenieurkonsulent:innen) sein. Die Befugnisse zwischen beiden Gruppen unterscheiden sich jedoch enorm. So darf der:die Baumeister:in auch ausführen, Architekt:innen hingegen dürfen große öffentliche Bauten planen, die vom künstlerischen, kulturellen und sozialen Standpunkt von Bedeutung sind. Auch sind Architekt:innen berechtigt, Gutachten und Urkunden (Ortsbild, Bestandspläne, Fertigstellungen, Baufortschrittsbestätigungen, etc) in ihrem Fachgebiet auszustellen.

Einer der wesentlichen Vorteile bei der Beauftragung eines:einer Architekt:in ist die Tatsache, dass dieser als Dienstleister kein Interesse an der günstigsten Ausführung hat, sondern an der besten. Somit kann sich der Bauherr darauf verlassen, dass seine Interessen stets durch den:die Architekt:in gewahrt werden.

Jedes Projekt an sich ist ein Unikat, da es auf seine Umgebung reagiert und den besonderen Vorstellungen seiner Nutzer:innen gerecht werden will. Architekt:innen setzen sich mit Ihren Projekten Kraft ihrer Ausbildung kreativ, wissenschaftlich, sozial und künstlerisch auseinander.

Die interdisziplinäre Herangehensweise ermöglicht auch, über den eigenen Tellerrand hinauszublicken und zukunftsweisende Gesamtlösungen anzubieten. Die gute und vergleichsweise geringe Investition in die fachgerechte Planung am Anfang spart später viel Geld in der Ausführung!



4.2

Wie werde ich Ziviltechniker?

(Autor: Georg Denninger)

Der Begriff Ziviltechniker:in umfasst die Berufe Architekt:in und Ingenieurkonsulent:in. Sie sind aufgrund einer staatlich verliehenen Befugnis auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fachgebieten freiberuflich tätig. Um zur Ziviltechnikerprüfung zugelassen zu werden, muss ein einschlägiger Universitäts- bzw. Fachhochschul-Studiengang mit Masterabschluss absolviert werden (zB: Diplomstudium einer technischen oder naturwissenschaftlichen oder montanistischen Studienrichtung).

Die genauen Verleihungs- und Zulassungsvoraussetzungen sind im Ziviltechnikergesetz 2019 ausführlich beschrieben. Nach dem Studienabschluss sind drei Jahre Praxiserfahrung zu sammeln, wovon mind. ein Jahr bei Absolvent:innen der Studienrichtung Architektur auf praktische Betätigung auf Baustellen und bei Absolventen des Vermessungswesens auf Grenzvermessung, Zu- und Abschreibungen entfallen muss. Kann man diese Praxiszeit durch entsprechende Zeugnisse und Unterlagen nachweisen, kann man bei der Kammer im Bundesland des Wohnsitzes ein Ansuchen um Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung stellen.

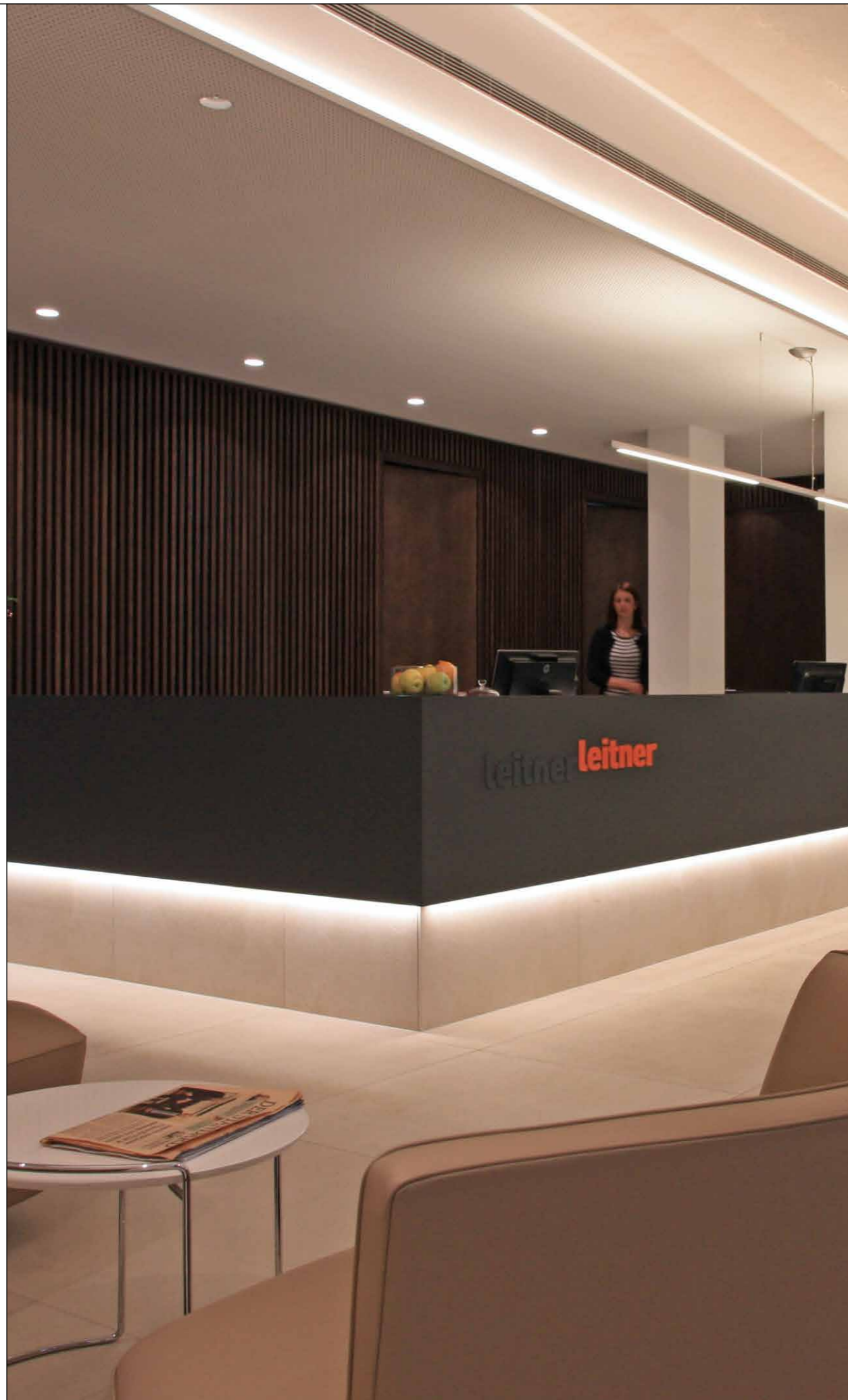
Für den Fall, dass man an einer ausländischen Hochschule studiert hat, bedarf es einer Nostrifizierung; sonstige Befähigungsnachweise sind ebenfalls anerkennen zu lassen. Bei der Prüfung des Ansuchens wird neben den bereits erwähnten erforderlichen Befähigungsnachweisen auch geprüft, ob Ausschlussgründe wie zB. anhängiger Konkurs, Insolvenzeröffnung oder fehlende erforderliche Zuverlässigkeit vorliegen. Nach positiver Prüfung

bekommt man einen Bescheid über die Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung. Die mündlich abgehaltene Prüfung umfasst für Architekt:innen vier Gegenstände:

1. Österreichisches Verwaltungsrecht
2. Betriebswirtschaftslehre
3. rechtliche und fachliche Vorschriften für das Fachgebiet
4. Berufs- und Standesrecht.

Bewerber:innen zur Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen müssen zusätzlich noch ihre Kenntnisse in weiteren Prüfungsgegenständen nachweisen. Im Falle von positiv abgelegten Prüfungen von 1 und/oder 2 während des Studiums können diese angerechnet werden. Die Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung bietet die Kammer zweimal jährlich einen zweiwöchigen Vorbereitungskurs an.

Nach erfolgreich abgelegter ZT-Prüfung kann man den Befugnisantrag beim zuständigen Ministerium (BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) stellen. Diesem wird mittels Bescheid entsprochen. Danach fehlt nur noch die Ablegung des Berufseides vor dem/der jeweiligen Landeshauptmann/frau um selbstständig als Ziviltechniker:in tätig werden zu können. Für den Fall, dass man dies nicht möchte, gibt es die Möglichkeit, die Befugnis bei der jeweiligen Kammer ruhend zu stellen.



4.3

Was sind "freie Berufe"?

(Autor: Andreas Hawlik)

Freie Berufe sind jene Berufe, die aufgrund einer besonderen Qualifikation ausgeübt werden, jedoch nicht dem Gewerberecht unterliegen. Als „frei“ bezeichnet man diese, weil sie keiner Gewerbeordnung unterliegen, sondern eigenen Standesgesetzen. Angehörige freier Berufe erbringen ihre Leistung persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig. Sie erbringen geistige Leistungen nicht nur im Interesse ihrer Auftraggeber:innen, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit. In einer funktionierenden Zivilgesellschaft nehmen sie eine bedeutsame gesellschaftspolitische Rolle ein, da sie befugt sind, ausgelagerte öffentliche Tätigkeiten zu erbringen. Im Falle der Ziviltechniker:innen ist dies zB. die Beurkundung.

Freie Berufe sind mit öffentlichem Glauben versehen, Kraft ihres Gelöbnisses benötigen Sie beispielsweise in vielen Fällen keine schriftlichen Vollmachten Ihrer Auftraggeber:innen, sondern dürfen sich auf eine mündlich erteilte Vollmacht berufen. Freie Berufe sind entweder in Kammern oder Berufsverbänden organisiert. Nachteilig ist, dass sich eine kleine berufsvertretende Kammer nur schwer gegen Änderungen ihres Standesgesetzes wehren kann, das vom Parlament beschlossen wird.

Dieses Problem wurde bei der Novelle 2021 des ZT-Gesetzes virulent, mit welcher die unabhängige Befugnis zur Ausstellung von Urkunden teilweise untergraben wurde. Als Ziviltechniker:innen sind wir strikt von den ausführenden Unternehmen getrennt, und vertreten als „technische Anwält:innen“ nur unseren Auftraggeber:innen. Durch das neue ZTG wurde diese wichtige Trennung aufgeweicht.

Für uns Ziviltechniker:innen bedeutet die „Freiheit“ aber auch eine besondere Verantwortung. Denn was wir auf Grund unserer Qualifikation schaffen, hat nicht nur Interesse für die Allgemeinheit sondern auch Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt. Dieser Verantwortung müssen wir uns bei unserem Handeln täglich bewusst sein.



4.4

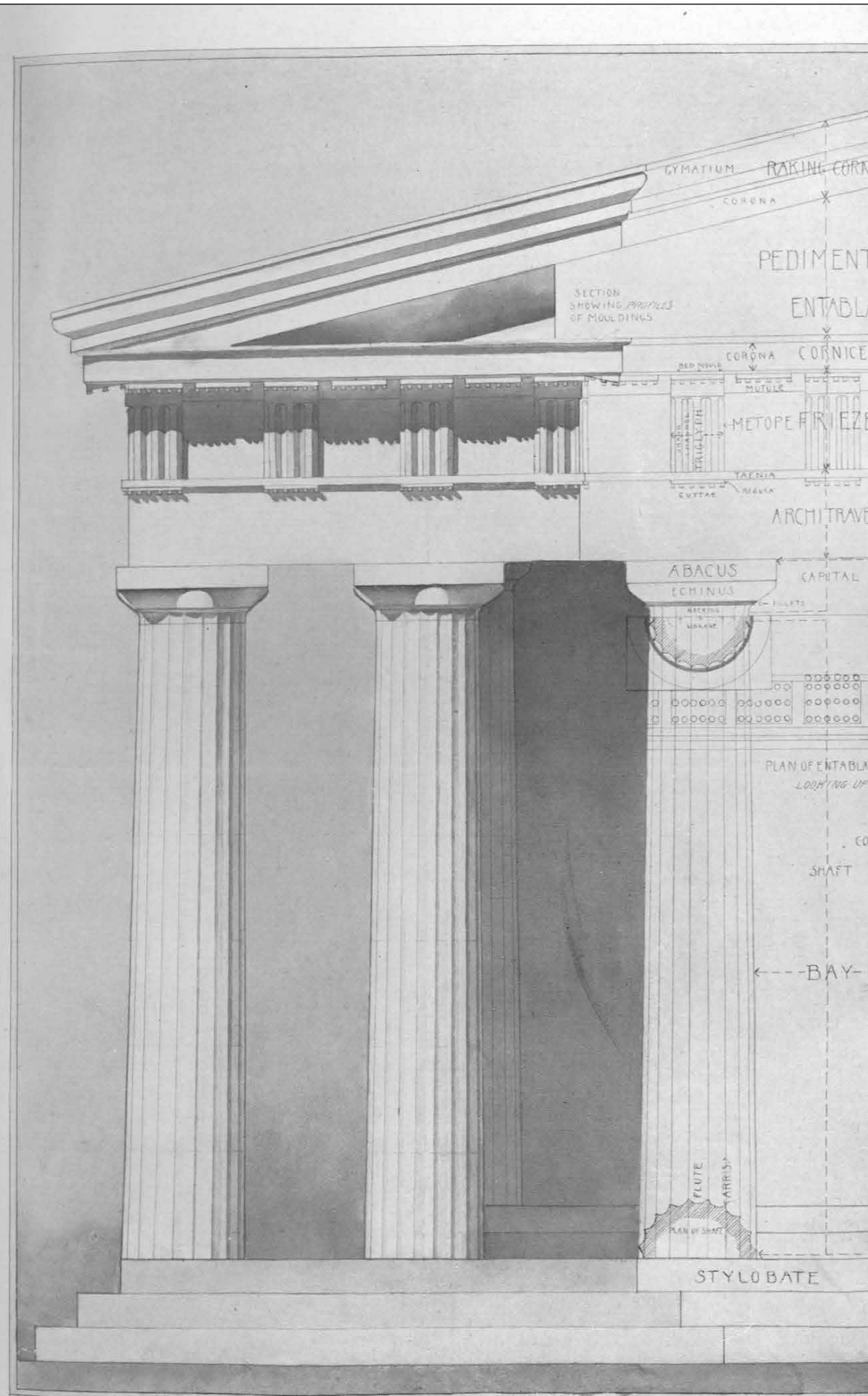
Welche anderen “freien Berufe” gibt es in Österreich?

(Autor: Andreas Hawlik)

In Österreich, gibt es freie Berufe, die in selbst verwaltenden Kammern organisiert sind, solche, die zu Berufsverbänden zusammengeschlossen sind und freie Berufe ohne Interessenvertretung. Über eigene Kammern verfügen neben den Ziviltechniker:innen auch 8 weitere Berufsgruppen: Apotheker:innen, Ärzt:innen, Zahnärzt:innen und Tierärzt:innen, sowie Notar:innen, Rechtsanwält:innen, Patentanwält:innen und Wirtschaftstreuhänder:innen. Die Kammern dieser freien Berufe sind zwecks Abstimmung gemeinsamer Interessen in einem Dachverband organisiert, der Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs.

Auf europäischer Ebene gibt es als Interessensvertretung den „European Council of the Liberal Professions“ (CEPLIS). In Summe gibt es in Österreich ca. 84.000 Mitglieder in den o.g. Kammern. Die größte freie Berufsgruppe Österreichs stellen die Ärzt:innen mit ca. 39.700 Mitgliedern, die kleinste mit nur ca. 80 Mitgliedern sind die Patentanwält:innen, ca. 7.500 Mitglieder umfasst die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen und liegt damit zwischen Apotheker:innen (ca. 6.520) und Rechtsanwält:innen (ca. 8.870). Als Arbeitgeber beschäftigen diese Berufsgruppen ca. 170.000 Mitarbeiter:innen.

Während die Vertreter:innen der oben genannten Berufsgruppen verpflichtende Mitglieder in ihren Kammern sind, ist die Mitgliedschaft in einem Berufsverband freiwillig. In Berufsverbänden sind beispielsweise zusammengeschlossen: Psycholog:innen, Psychotherapeut:innen, Physiotherapeut:innen, Dolmetscher:innen, Schriftsteller :innen, Designer:innen uvm. Darüber hinaus gibt es auch Freiberufler:innen kleiner Berufsgruppen ohne Interessenvertretung.



ILL 1. — The Greek Doric Order (of the Parthenon)

4.5

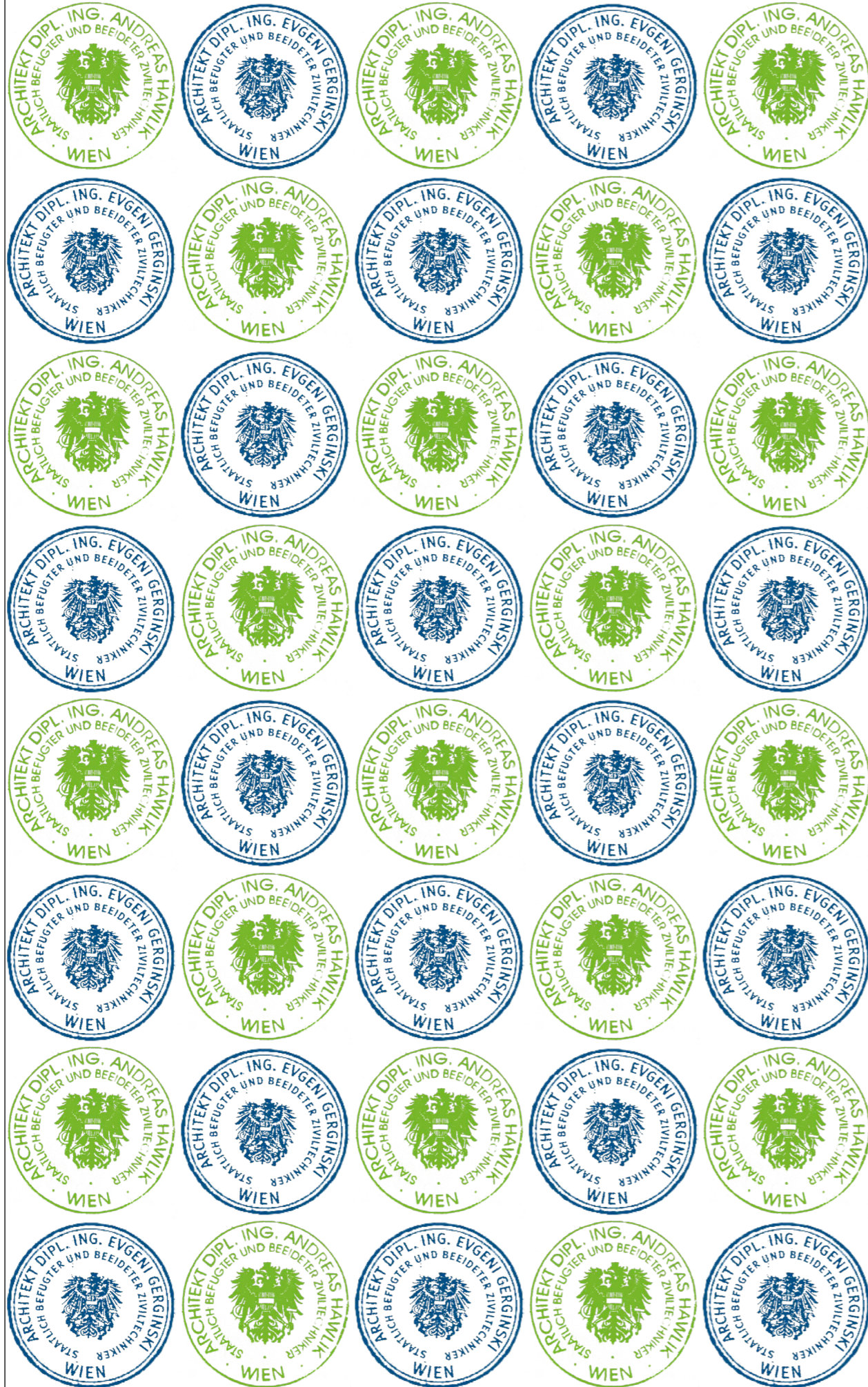
Seit wann gibt es Architekten?

(Autor: Krisztina Adamy)

Im Laufe der Geschichte hat sich der Beruf der Architekt:innen und die damit verbundenen Aufgaben und Verantwortungsbereiche mehrfach gewandelt und definiert. Die ersten Architekt:innen waren auch Baumeister:innen und für die Gestaltung und das Errichten der Bauwerke ganzheitlich verantwortlich. In der antiken Ära kümmerten sie sich sowohl um die Gestaltung als auch um die Statik und beaufsichtigten den Bauablauf. Damals waren Architekt:innen Künstler:innen und Ingenieur:innen zugleich und die Aufträge haben sich vorerst auf Sakral- und Monumental-Bauten beschränkt.

Um ca. 2600 v.Chr. in ägyptischer Zeit war Imhotep der oberste Baumeister der ägyptischen Pyramiden, der erste namentlich überlieferte Architekt der Menschheitsgeschichte. Im antiken Griechenland werden Kallikrates und Iktinos mit dem Bau des Parthenon auf der Akropolis in Athen in Zusammenhang gebracht. Im 1. Jahrhundert v. Chr. publiziert Vitruv, ein römischer Architekt, Ingenieur und Architekturtheoretiker die weltberühmt gewordenem „De architectura libri decem“, die zehn Bücher über Architektur, eine umfassende Darstellung der Architektur sowie des damaligen Kenntnisstands des Bauingenieurwesens. Im Mittelalter wurde der Beruf der Architekt:innen unbekannt, es gab nur Handwerker:innen, die ihr oft geheim gehaltenes Wissen von Meister zu Geselle und Lehrling weitergaben. Erst in der Renaissance, in der Zeit, in der die Antike wiederentdeckt und wieder zum Leben erweckt wurde, hat der Beruf erneut an Bedeutung gewonnen.

Später, durch die Industrialisierung im 18. und 19. Jahrhundert, hat sich der Beruf wiederum wesentlich verändert. Neben den oben genannten öffentlichen Bauaufgaben kamen nun private Auftraggeber:innen hinzu. Das Gebäude (Wohnhaus, Stadthaus, Fabrik) wurde zum Statussymbol der bürgerlichen Eliten. Wegen des technischen, ökonomischen und sozialen Fortschritts gab es für die am Bau Beteiligten neue Herausforderungen. Diese Änderungen haben ihre Spuren hinterlassen. Die Aufgaben der Architekt:innen wurden auf unterschiedliche Disziplinen aufgeteilt, wie unter anderem Statik, Bauphysik und Gebäudetechnik. Selbst aus dem engeren Berufsfeld der Architekt:innen sind mehrere Fachdisziplinen wie Städtebau, Landschaftsarchitektur oder Innenarchitektur entstanden.



4.6

Was bedeutet staatlich befugt und beeidigt?

(Autor: Amin Abdel-Kader)

Architekt:innen sind in Österreich geschützte Berufsbezeichnungen und gehören zur Berufsgruppe der Ziviltechniker:innen. Das Führen dieser Titel und die Ausübung dieser Tätigkeiten sind nur mit staatlich verliehener Befugnis zulässig. Nach Ausbildung und Praxis erbringen die Aspiranten im Rahmen einer Prüfung den Nachweis, dass sie die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zur gesetzeskonformen Ausübung des Berufs erworben haben.

Ziviltechniker:innen werden neben der Befugnis zur Berufsausübung mit „öffentlichem Glauben“ versehen. Damit ist gemeint, dass von ihnen im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellte öffentliche Urkunden von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen werden, wie Urkunden, die von Behörden ausgefertigt werden. Aus dem entgegengebrachten Vertrauen leitet sich ab, dass die Anwärter:innen im Zuge der Verleihung der Befugnis, ähnlich der Beamtenschaft, vereidigt werden.

Gemäß ZTG § 11. (1) lautet der Eid:

„Ich schwöre, dass ich die Gesetze und die für meinen Wirkungskreis gültigen Vorschriften einhalten, die Pflichten meines Berufes gewissenhaft erfüllen, die gebotene Verpflichtung zur Verschwiegenheit streng beobachten und die mir anvertrauten Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen besorgen werde.“

Das Bundesministerium delegiert die Vereidigung in der Regel an die Länder, und so wird der Eid meist in Anwesenheit des Landesbaudirektors gesprochen.



4.7

Welche Fachplaner sind für die Erstellung eines Einreichplanes notwendig?

(Autor: Johann Peck)

Geometer:in / ZT für Vermessung:

Durchführung von grundbücherlichen Leistungen, Umwidmungen und Zusammenlegungen von Grundstücken, Vermessung von Grundstücksgrenzen, Erstellen von Lage- und Höhenplänen, Erhebung von Einbauten im öffentlichen Grund und Anschlussleitungen für Grundstücke

Statiker:in / ZT für Bauingenieurwesen:

Erstellung von Tragwerkskonstruktionen und Fundierungen, Ausarbeiten einer statischen Vorbemessung, Berechnung und Ausarbeitung von Konzepten für Baugrubensicherungen

Geotechniker:in / Hydrologe:

Erkundung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Ermittlung der Grundlagen für die statische Tragkonstruktion, Ausarbeitung von Konzepten für Versickerungen von Regenwässer

Bauphysiker:in:

Erstellung einer bauphysikalischen Untersuchung, Ausarbeiten von Energieausweisen, Festlegung eines Baustoffkataloges

Haustechnikplaner:in:

Ausarbeitung von wirtschaftlichen Heiz- und Kühlsystemen auf Basis der möglichen/vorhandenen Energieversorger

Ziviltechnisches Büro für Umwelttechnik (Bedarf projektabhängig):

Ausarbeitung von schall- und lufttechnischen Gutachten, basierend auf vorliegenden Messungen von Schallimmissionen der in Einflussbereich liegenden Umgebung, Ermittlung der Schadstoff- und Staubemissionen sowie deren Quellen

Verkehrsplaner:in (Bedarf projektabhängig):

Ausarbeitung eines Verkehrskonzeptes, planliche Festlegung von Außenanlagen auf Basis der zu erwartenden Verkehrsteilnehmer

Elektrotechniker:in (Bedarf projektabhängig):

Ausarbeitung und Abklärung mit dem elektrischen Energieversorger über den Bedarf der Stromversorgung

SV-Büro für Rodungen (Bedarf projektabhängig):

Ausarbeiten eines Rodungskonzeptes und Erstellen von Rodungsansuchen



4.8

Wozu ist ein Architekt "befugt"?

(Autorin: Karin Rezar)

Architekt:innen sind staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker:innen auf dem Fachgebiet der Architektur. Als Ziviltechniker:in ist man mit vorangegangenem ingenieurwissenschaftlichen bzw. naturwissenschaftlichem Studien- oder Fachhochschulstudiengang befugt, in allen Fachbereichen, welche Teil des jeweiligen Studienplans sind, freiberuflich tätig zu werden.

So kann es auch vorkommen, dass nicht jede:r Architekt:in über die gleichen Befugnisse verfügt. Beispielsweise wird ein:e Architekt:in mit Abschluss im Jahr 1980 in anderen Fachbereichen tätig werden können, als ein:e Architekt:in mit Studienplan von 2005.

Im Rahmen des absolvierten Studienplans sind Architekt:innen zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden, beratenden, koordinierenden, mediativen und treuhänderischen Leistungen befugt. Wie schon die Erbringung von planenden Leistungen vorausschickt, dürfen Architekt:innen nicht ausführend tätig werden und unterliegen nicht der Gewerbeordnung, sondern dem Ziviltechniker-gesetz.

Neben den oben genannten Leistungen, sind Architekt:innen insbesondere auch zur Erstellung von Gutachten, zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts, zur organisatorischen und kommerziellen Abwicklung von Projekten, und zur Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen berechtigt.

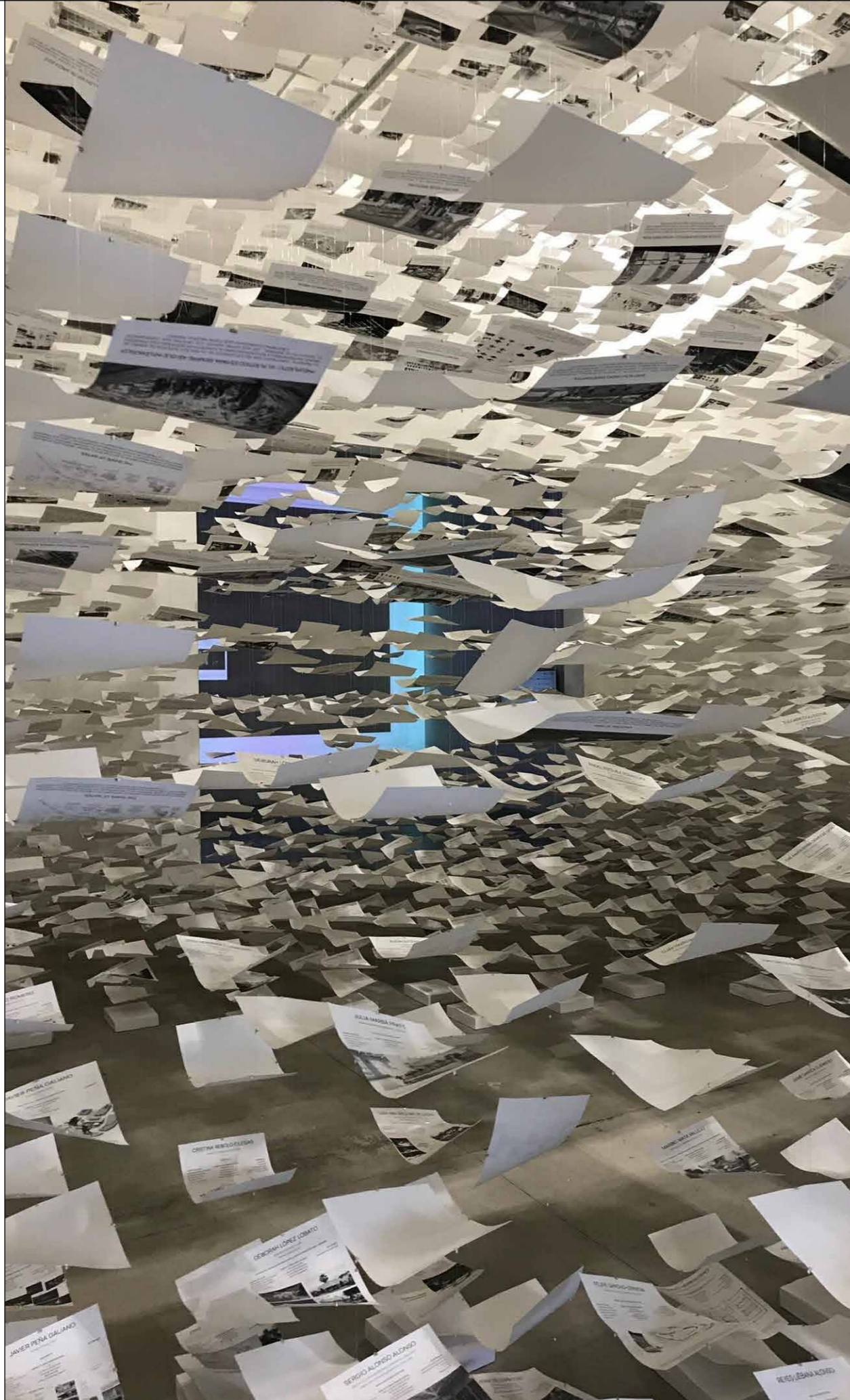
Im Falle von Generalplanungsaufträgen ist jedoch die Voraussetzung, dass der überwiegende Anteil der Tätigkeiten die Befugnis des:der Architekt:in umfasst.

Neben der Vertretung vor der Behörde, bei welcher der:die Architekt:in seine Auftraggeber:innen bei den behördlichen Genehmigungsverfahren vertritt und ihnen beratend zur Seite steht, hat er auch die Befugnis, baubehördliche Funktionen zu übernehmen. In der Wiener Bauordnung beispielsweise im Zuge des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens gem. §70a, bei dem ein:e Ziviltechniker:in, und ein solcher ist ein:e Architekt:in, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften anstelle der Baubehörde bestätigt.

Als Ziviltechniker:innen sind Architekt:innen auch dazu befugt, öffentliche Urkunden auszustellen. Es handelt sich jedoch ausschließlich um Beweisurkunden, nicht um rechtserzeugende Urkunden. Hierzu zählt zum Beispiel die Fertigstellungsanzeige.

Architekt:innen sind zudem befugt als nichtamtliche Sachverständige in Verwaltungsverfahren aufzutreten. Man müsste sich nicht eigens eines Gerichtssachverständigen bedienen, da Ziviltechniker:innen, als natürliche Personen mit besonderer Sachkunde und überdurchschnittlicher fachlicher Expertise auf ihrem Fachgebiet, als Sachverständige gelten. Dies ist jedoch leider in der Öffentlichkeit nicht allgemein bekannt.

Wie man sieht können Architekt:innen in unterschiedlichsten Tätigkeiten ihre Befugnis ausüben. Die Basis unserer Befugnis ist der Lehr- bzw. Studienplan und dieser ist im Falle der Architekt:innen generalisiert und daher auch sehr umfassend. Sollte sich der Ausbildungsplan jedoch zu einem „Design-Studium“ reduzieren, so ist der Umfang unserer Befugnis in Gefahr!



4.9

Wieso ist die Unabhängigkeit der Ziviltechniker wichtig?

(Autor: Amin Abdel-Kader)

Die Forderung nach der Unabhängigkeit von Ziviltechniker:innen ist im Ziviltechnikergesetz (ZTG) verankert und hängt ursächlich mit der Befugnis zur Ausstellung öffentlicher Urkunden zusammen. Da die Behörde der Beurkundung durch Architekt:innen den gleichen Stellenwert beimisst, wie der eigenen Begutachtung von Unterlagen, muss mögliche Befangenheit ausgeschlossen werden.

ZTG § 12. (2) „Die Ziviltechniker:innen dürfen Beurkundungen nicht vornehmen ... bei Vorliegen von Gründen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.“

Mit der Beglaubigung von Einreichunterlagen bestätigen Architekt:innen, dass diese den anzuwendenden Gesetzen entsprechen und leisten somit auch einen entscheidenden Beitrag zur zügigen Abwicklung des Genehmigungsverfahrens. In der Ausführungsphase kontrollieren Ziviltechniker:innen, als zu beauftragende Prüfingenieur:innen, im Namen der Behörde die bewilligungsgerechte und gesetzeskonforme Umsetzung von Bauvorhaben.

Über die Beurkundungstätigkeit hinaus besteht auch die Forderung nach der wirtschaftlich unabhängigen Betrachtung im Bauprozess.

Darauf beruht die Bestimmung, dass Ziviltechniker:innen im Rahmen ihrer Fachgebiete zu keinen ausführenden Tätigkeiten berechtigt sind und dass die Ausübung eines Gewerbes, das auch zum Befugnisumfang von Ziviltechniker:innen gehört, mit der Ausübung der Befugnis unvereinbar ist.

So wird gewährleistet, dass es bei Ausschreibungen und Vergaben von Bauaufträgen zu keinerlei Interessenkonflikten kommt. Außerdem wäre, ohne Trennung von Planung und Ausführung, keine unabhängige örtliche Bauaufsicht möglich.

Gemäß ZTG sind Architekt:innen, neben ihren planerischen Tätigkeiten und der berufsmäßigen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts, zur organisatorischen und kommerziellen Abwicklung von Projekten, berechtigt.

Somit stehen Architekt:innen, als unabhängige Berater:innen für alle Fragen zu Bauvorhaben und deren Realisierung ohne Einschränkung im Dienst ihrer Kund:innen und gewährleisten ihren Auftraggeber:innen eine unvoreingenommene, koordinierende und prüfende Interessenvertretung, sowohl vor Behörden, wie gegenüber den ausführenden Firmen.

Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, dass der Nationalrat, in überschießender Interpretation eines EuGH-Urteils, das Ziviltechnikergesetz novelliert hat und durch die uneingeschränkte Legitimierung der Beteiligung Berufsfremder an Ziviltechniker:innengesellschaften, die zuvor beschriebene Unabhängigkeit des Stands der Ziviltechniker:innen in Gefahr bringt.



4.10

Wie ist die Kammer der Ziviltechniker organisiert?

(Autorin: Karin Rezar)

Die Kammern der Ziviltechniker:innen sind die gesetzlichen Berufsvertretungen der staatlich befugten und beideten Ziviltechniker:innen, zu denen neben den Architekt:innen auch die Ingenieurkonsulent:innen zählen. Sie sind Körperschaften öffentlichen Rechts und ihre Rechtsgrundlage bildet das Ziviltechnikergesetz, derzeit das ZTG 2019.

Neben der Bundeskammer, welche ihren Sitz in Wien hat, gibt es vier Länderkammern:

- Wien, Niederösterreich und Burgenland mit Sitz in Wien
- Steiermark und Kärnten mit Sitz in Graz
- Oberösterreich und Salzburg mit Sitz in Linz
- Tirol und Vorarlberg mit Sitz in Innsbruck

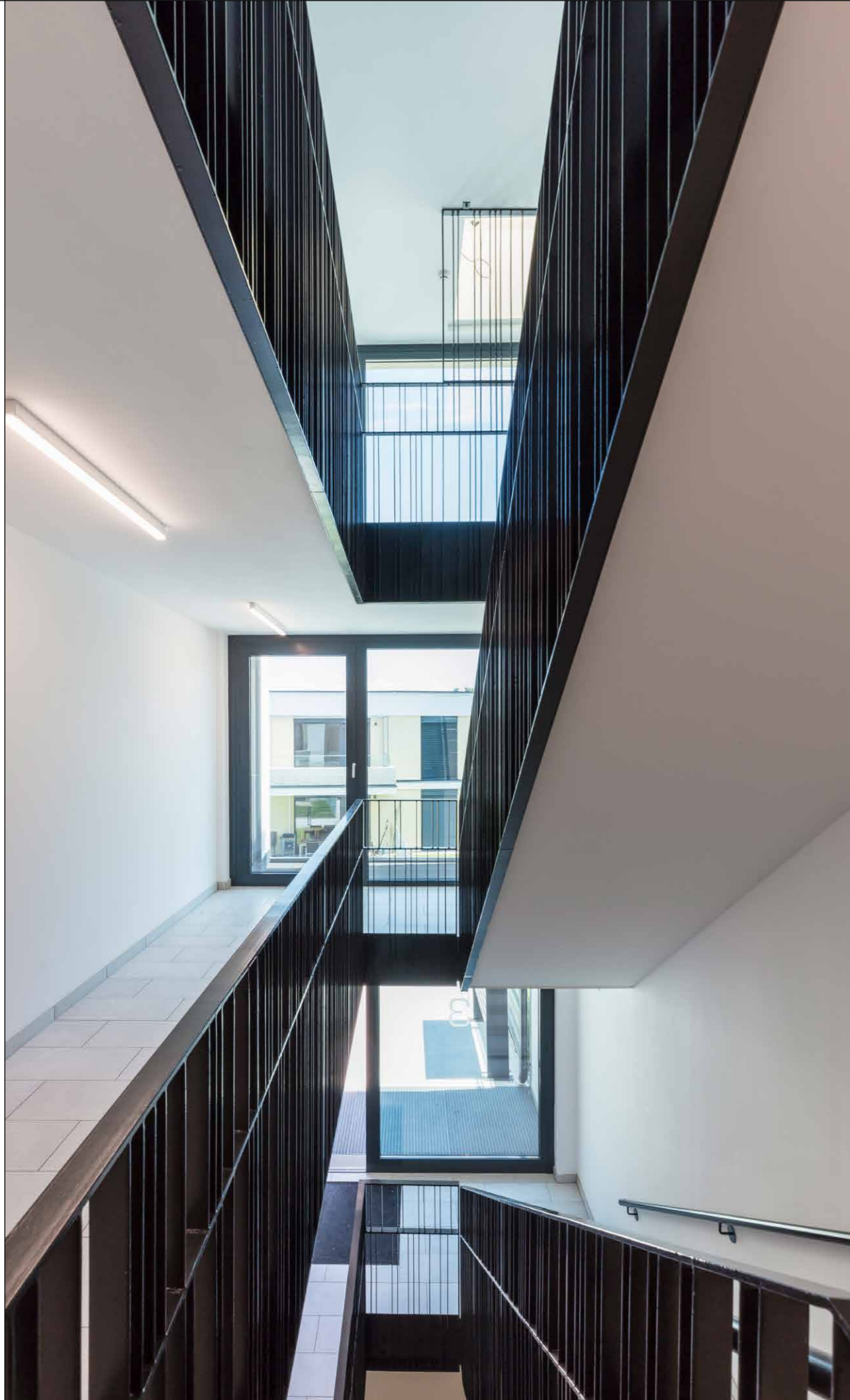
Alle vier Länderkammern sind Mitglied der Bundeskammer, deren Wirkungsbereich sich auf das ganze Bundesgebiet erstreckt. Sie beschäftigt sich mit Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen der Mitglieder von zwei oder mehreren Länderkammern berühren. Dazu zählen beispielsweise Einrichtungen zur Krankenvorsorge der Kammermitglieder, der Erlass von Standesregeln oder Leistungsbildern sowie das Führen eines Urkundenarchivs.

Die Länderkammern gliedern sich jeweils in zwei Sektionen. In die Sektion der Architekt:innen auf der einen Seite und in die Sektion der Ingenieurkonsulent:innen auf der anderen. Innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereichs sind sie dazu berufen, die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Ziviltechniker:innen wahrzunehmen und zu fördern. Schlichtungen, die fachliche Weiterbildung in Form

von Seminaren sowie angehende Ziviltechniker:innen auf den Berufsantritt vorzubereiten oder das Führen des Ziviltechnikerverzeichnisses sind nur ein Teil der Leistungen. Neben der Interessenvertretung sorgen sie auch für die Wahrung des Standesansehens sowie für die Erfüllung der Berufspflichten.

Die Vertretung erfolgt durch gewählte, ehrenamtlich tätige Berufsvertreter.

Sowohl die Bundes-, als auch die Länderkammern setzen sich nicht nur für die oben beschriebenen Maßnahmen ein, sondern bewahren auch die Unabhängigkeit der Ziviltechniker:innen. Durch dieses Engagement wird die Hohe Qualität, für die die Arbeit der Ziviltechniker:innen steht, entscheidend gewahrt.



4.11

Welche Vorteile hat ein Generalplaner?

(Autor: Georg Denninger)

Die Beauftragung eines:einer Generalplaner:in (GP) bringt für eine:n Bauherr:in viele Vorteile mit sich, ähnlich eines:einer Generalunternehmer:in in der Ausführungsphase. Der:die Generalplaner:in ist einziger Vertragspartner:in des:der Auftraggeber:in und übernimmt die komplette Planungsleistung, von Architektur bis zu den jeweiligen Fachplanern, und ist allein verantwortlich.

Unter anderem bringt ein:e Generalplaner:in für den:die Auftraggeber:in folgende Vorteile:

- Für den:die Auftraggeber:in gibt es nur eine:n Ansprechpartner:in, bei dem auch sämtliche Haftungen und Risiken liegen. Durch die Vergabe an eine:n Generalplaner:in sind auch Lücken, welche bei Einzelvergaben entstehen können nahezu ausgeschlossen, da im GP-Auftrag die gesamte Planungsleistung abgedeckt ist.

- Die Übergabe der Planungskoordination an den:die Generalplaner:in bringt dem:der Auftraggeber:in geringeren Ressourcenbedarf, da der Zeitaufwand für Einzelvergaben und diversen Abstimmungen auf ein Minimum reduziert wird. Der GP übernimmt die Steuerung und Koordination sowie Integration der Fachplaner:innen.

- Der:die Generalplaner:in kann meist auf ein eingespieltes Team zurückgreifen, da die Beauftragung sämtlicher Subunternehmen/Fachplaner:innen bei ihm liegt. Durch die freie Wahl der Fachplaner:innen und somit der Zusammenstellung des gesamten Teams ist in sämtlichen Projektstadien ein reibungsloser Ablauf gewährleistet.

Welche Fachplaner:innen unter anderem im Generalplanerauftrag enthalten sein können und bis zur Genehmigung eines Projektes erforderlich sind lesen Sie in unserer Frage 4.7.

Als Architekturbüro stehen wir unseren Auftraggeber:innen sehr gerne bei der Verwirklichung ihrer Projekte als Generalplaner:innen zur Verfügung. Gemeinsam mit unseren Bauherr:innen können wir unsere Vision umsetzen bessere Lebensräume zu schaffen.



4.12

Darf ein Architekt auch Ausführender sein?

(Autor: Michael Pitsch)

Ziviltechniker:innen sind auf ihrem jeweiligen Fachgebiet zur Planung, Prüfung, Überwachung, Beratung, Koordination, Mediation und Treuhanderschaft berechtigt. Befugnisse und Berechtigungen von Ziviltechniker:innen werden im Ziviltechniker:innen-Gesetz geregelt. Ausführende Tätigkeiten in Ihrem Fachgebiet werden im §3 (4) ausgeschlossen.

Es ist auch im Vergaberecht zu beachten, dass eine Arge von Ziviltechniker:innen mit Baumeister:innen nur zulässig ist, wenn die Befugnis des:der Baumeister:in auf planende Tätigkeiten eingeschränkt ist. Dass der:die Baumeister:in ausführende Tätigkeiten bloß nicht ausübt, reicht nicht aus, er darf tatsächlich nicht dazu berechtigt sein.

Wenn ausführende und planende Leistungen gemeinsam ausgeschrieben werden, dürfen das ausführende Unternehmen und der Ziviltechniker:innen nicht als Bietergemeinschaft anbieten. Der:die Ziviltechniker:in darf auch nicht allein als Bieter:in (mit dem Bauunternehmen als Subunternehmer:in) anbieten, weil er keine ausführenden Leistungen übernehmen darf. Der einzig zulässige Weg ist, dass der:die Ziviltechniker:in als Subunternehmer:in des Bauunternehmens am Vergabeverfahren teilnimmt.

Die konsequente Trennung von Planung und Ausführung ist ein wesentlicher Punkt zur Sicherung von Qualität und Unabhängigkeit von Ziviltechniker:innen.